

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Wustermark

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00, [Nr. 13], S. 158, ber. GVBl. I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 35]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet. Gleiches gilt für notwendige Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstaussfall.
- (2) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag bei der Gemeinde Wustermark erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstaussfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die zu gewährende Aufwandsentschädigung wird halb-jährlich nachträglich ausgezahlt. Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstaussfall erfolgt jeweils nach Antragstellung.

Der Anspruch auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und der Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Die Aufwandsentschädigung wird dabei unabhängig vom Tag des Beginns und des Endes der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Wustermark, den 25.11.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister